



Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ: 219-1/2015-1.3

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Dipl. med. Wilfried Meißner,  
Facharzt für Anatomie, Psychiatrie und Psycho-  
therapie a.D.)  
Zum Eckardtsanger 21  
07318 Saalfeld

Ihre Nachricht vom :  
Ihr Zeichen :  
Bearbeiter/in : Herr Laskowski  
Telefon : +49 (361) 57-3112 913  
Erfurt, den : 25. Juli 2018

## Beschwerde über eine Mitarbeiterin des Jugendamtes Saale-Holzland-Kreis

Sehr geehrter Herr Meißner,

Sie hatten sich unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Petitionsausschusses gegen die Vorgehensweise des Familiengerichtes bzw. Jugendamtes hinsichtlich des Informationsaustausches gewandt.

Diesbezüglich habe ich eine Stellungnahme des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport eingeholt. Danach stellt sich die Rechtslage, der ich mich anschließe, wie folgt dar:

Die Position des Petitionsausschusses kann nicht vollständig geteilt werden, zumal darin eben nicht explizit auf die Position des Jugendamts als Beteiligter (des Verfahrens) im Sinne von § 7 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) abgestellt wird.

Sofern das Jugendamt sich nicht förmlich am Verfahren beteiligt, ergeben sich seine Rechte aus § 162 FamFG. Daraus lässt sich in der Tat kein Anspruch auf eine uneingeschränkte Übermittlung von Schriftstücken aus Akten herleiten.

Postanschrift: Postfach 900455  
99107 Erfurt

Dienstgebäude: Häßlerstraße 8  
99096 Erfurt

Telefon: 0361 57-3112900  
Telefax: 0361 57-3112904  
E-Mail\*: poststelle@datenschutz.thueringen.de  
Internet: www.tlfdi.de

Die weiteren Ausführungen beziehen sich nur noch auf die formelle Beteiligung des Jugendamtes. Also ausschließlich Verfahren gem. § 1666 BGB bzw. § 8a SGB VIII (Kindeswohlgefährdung). Das war aber nicht gefragt.

In den besagten fachlichen Empfehlungen des LJHA „Zur Kooperation von Jugendamt und Familiengericht“ geht es in dem genannten Abschnitt „Mitwirkung des Jugendamts (§ 162 FamFG)“ aber gerade darum, welche Rechte sich für das Jugendamt ergeben, wenn es förmlich Beteiligter im Sinne des § 7 FamFG ist. Pseudologik: in dem Abschnitt Mitwirkung geht es um Beteiligung?

In der Empfehlung wurde gerade deshalb auch hervorgehoben, dass es bei einer Beteiligung (§ 162 Abs. 2 S. 2 FamFG) weitergehende Rechte für das Jugendamt gibt. Als Beteiligter hat das Jugendamt nach § 13 FamFG ein Recht auf uneingeschränkte Akteneinsicht.

Ist das Jugendamt formell Beteiligter hat es einen umfassenden Informationsanspruch.

Die verfahrensrelevanten Unterlagen sind an die förmlich Beteiligten weiterzugeben und damit auch der Schriftwechsel, der sich dazu in den Akten befindet. Ausgenommen sind selbstverständlich Schriftstücke, die mit der zur Entscheidung anstehenden Sache inhaltlich nichts zu tun haben. Dazu könnten u. a. Kostenrechnungen für Verfahrensbeistände oder Verfahrenskostenhilfeunterlagen gehören. Darum geht es in der fachlichen Empfehlung erkennbar jedoch nicht.

Aus dem Text und Kontext der Fachlichen Empfehlung ergibt sich, dass es sich nur um verfahrensrelevante Unterlagen handelt, die dem Jugendamt zur Kenntnis gegeben werden sollen. Derartige Unterlagen, d. h. auch anwaltliche Schreiben und Sachverständigengutachten, können sehr wohl Einfluss auf die Entscheidung haben und sind somit allen Beteiligten zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen verweisen andere Quellen (u. a. Handreichungen, Empfehlungen) ebenfalls darauf, dass am Verfahren formell Beteiligte alle für sie notwendigen Informationen erhalten müssen. Ich nenne hier beispielhaft

Das Familienverfahrensrecht - Fam FG - Praxiskommentar"

Herausgeber. Bundesanzeiger Verlag; 2009 - Seite 495 Rn.6

„Die Möglichkeit des Jugendamtes, die formelle Beteiligtenstellung zu beantragen,

rückt das Jugendamt in die Position, über alle Verfahrensschritte, Beweisergebnisse und sonstige Schriftwechsel zuverlässig informiert zu werden."

„Das Familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung" (2Q10) - Seite 65

Herausgeber:

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und Niedersächsisches Justizministerium

„Für die am Verfahren formell Beteiligten- d.h. den Verfahrensbeistand, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie das Jugendamt im Fall eines entsprechenden Antrags auf formelle Beteiligung leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem daraus folgenden Grundsatz der Gewährleistung eines fairen Verfahrens ab, dass sie alle für das Verfahren notwendigen Informationen erhalten. Dies spiegelt sich z. B. in einem grundsätzlichen Akteneinsichtsrecht (§ 13 Abs. 1 FamFG), das nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden kann, wenn schwerwiegende Interessen Beteiligter oder Dritter entgegenstehen (z. B. zur Geheimhaltung des aktuellen Aufenthaltsorts in Fällen häuslicher Gewalt). Auch wenn die Akteneinsicht aufgrund vorrangiger Drittinteressen eingeschränkt oder verweigert wird, besteht ein Anspruch auf Bekanntgabe des wesentlichen Inhalts in sonstiger geeigneter Form, soweit dies mit dem Zweck der Versagung vereinbar ist (z. B. durch Auszüge, schriftliche oder mündliche Zusammenfassung). Ebenso hat das Gericht im Rahmen seiner Verfahrensleitung seine Vermerke über die wesentlichen Vorgänge eines Termins und den Inhalt persönlicher Anhörungen (§ 28 Abs. 4 FamFG) den Beteiligten zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Weitergabe von Informationen an Akteure, die nicht i. S. des § 7 FamFG formell am Verfahren beteiligt sind (d.h. Sachverständige, das Jugendamt ohne formelle Beteiligtenstellung und die Beratungsstellen), unterliegt hingegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts."

Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher  
Anderungen im familiengerichtlichen Verfahren" (03/2010) - Seite 8  
Das Familiengericht ist bei formaler Beteiligung des Jugendamts verpflichtet,  
dem Jugendamt gesicherte Kenntnis vom gesamten Verfahrensablauf  
sowie von der Erstellung und über den Inhalt des Sachverständigengutachtens  
zu verschaffen und es zu allen Terminen zu laden."

Danach kann ich Ihren grundsätzlichen Bedenken im Zusammenspiel des Infor-  
mationsaustausches zwischen Familiengericht und Jugendamt nicht folgen.

Ich hoffe Ihnen mit dieser Auskunft gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Laskowski

Anlage: Informationen zur Verarbeitung von Daten beim TLfDI